

Rahmenvertrag über Bauleistungen

Zwischen der

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

- im Folgenden "Auftraggeber" oder "TK" -

und

- im Folgenden "Auftragnehmer" oder "AN" -

wird für die Leistung/das Gewerk

Bodenbelagsarbeiten

in dem Objekt bzw. den Objekten der TK

Bramfelder Straße 140
Bramfelder Straße 160
Habichtstraße 41
22305 Hamburg
Museumstr. 33-35, 22765 Hamburg

unter der Vertragsnummer 20158732 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand und -abschluss

- (1) Die TK beabsichtigt, die Bodenbelagsarbeiten im Rahmen eines Rahmenvertrages an einen AN zu vergeben. Diese Leistungen sind für die vorgenannten Objekte vorgesehen. Die TK ist Eigentümerin dieser Objekte.
- (2) Alle im nachfolgenden Leistungsverzeichnis genannten Mengenangaben stellen sorgfältig ermittelte Planungsannahmen dar, die als Anhaltspunkte für die Kalkulation der Angebote dienen sollen. Eine Abrufverpflichtung der TK in Höhe der angegebenen Mengen besteht jedoch nicht. Für die unter diesem Rahmenvertrag zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen wurde ein geschätztes Gesamtvolumen in Höhe des Angebotsvergleichspreises _____ (netto) gemäß des Leistungsverzeichnisses (Anlage V2) bezogen auf den maximalen Vertragszeitraum von vier Jahren ermittelt. Das Abrufvolumen kann nicht abschließend festgelegt werden. Eine Verpflichtung zum Abruf eines bestimmten Mindestvolumens besteht nicht. Der Höchstwert beträgt 110 Prozent des Angebotsvergleichspreises.
- (3) Der AN bestätigt, dass die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Positionen jeweils sämtliche zur Erreichung des unter der Leistungsposition beschriebenen Teilerfolgs erforderlichen Einzelleistungen fix und fertig umfassen, unabhängig davon, ob sie im Einzelnen ausgewiesen sind oder nicht. Soweit der AN die angebotenen Leistungen selbst geplant hat, schuldet er eine fix und fertige funktionsgerechte Herstellung der von ihm angebotenen Gesamtleistung einschließlich der Bearbeitung sämtlicher Schnittstellen.
- (4) Näheres regelt das Leistungsverzeichnis als Anlage V2 zu diesem Vertrag.
- (5) Der vorliegende Vertrag regelt den vertraglichen Rahmen der durch einzelne schriftliche Leistungsabrufe (Muster als Anlage V7) zustande kommenden Einzelverträge. Die im Leistungsabruf enthaltenen Termin- und weiteren Vorgaben werden verbindlich, wenn der AN nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht. Als Schriftform gilt auch die Übersendung via E-Mail.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind:

- | | | |
|--|------------|----------|
| 1. diese Vertragsurkunde | | |
| 2. Interessenteninformation in letzter Fassung | Anlage V1 | |
| 3. das mit Preisen des AN ausgefüllte Leistungsverzeichnis | Anlage V2 | |
| 4. Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung | Anlage V3 | entfällt |
| 5. das Angebotsschreiben | Anlage V4 | |
| 6. Nachunternehmererklärung | Anlage V5 | |
| 7. Pläne | Anlage V6 | entfällt |
| 8. Muster Leistungsabruf | Anlage V7 | |
| 9. Muster Vertragserfüllungsbürgschaft | Anlage V8 | entfällt |
| 10. Muster Bürgschaft für Mängelansprüche | Anlage V9 | entfällt |
| 11. Muster Mehr-/Minderkostenanzeige | Anlage V10 | |
| 12. Muster Behinderungsanzeige | Anlage V11 | |
| 13. Fremdfirmenordnung | Anlage V12 | |
| 14. Vordruck Bundestariftreuegesetz (BTTG) | Anlage V13 | |
| 15. für die Bauleistungen die VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung; für etwaige Planungsleistungen das BGB | | |
| 16. die anerkannten Regeln der Technik unter Einbeziehung der Europäischen Normen (EN) sowie die Normen des Deutschen Institutes für Normung e.V. (DIN-Normen), ferner VDE-, VDI-, | | |

VDS- sowie TÜV-Vorschriften, einschließlich aller einschlägigen Herstellerrichtlinien, jeweils gültig zum Abnahmezeitpunkt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart

17. die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien (z.B. Arbeitsstättenrichtlinien) und Schutzvorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften), die für das Bauvorhaben einschließlich der nutzerspezifischen Ausbauten geltenden bauordnungs- und gewerberechtlichen Bestimmungen.
- (2) Sämtliche Vertragsbestandteile sind dahingehend auszulegen, dass eine insgesamt dem zugrunde gelegten Vertragszweck entsprechende mangelfrei funktionierende Werkleistung geschuldet ist. Im Falle verbleibender unauflösbarer Widersprüche gilt die vorstehende Rangfolge der Bestandteile.
- (3) Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3 Vergütung

- (1) Der Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen des AN erfolgt unter Berücksichtigung des Angebots des AN nach den im Leistungsverzeichnis (Anlage V2) genannten Preisen zzgl. der Umsatzsteuer in Höhe des am Tag der Entstehung der Umsatzsteuerschuld geltenden Steuersatzes (Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe). Bei einer Änderung der zur Zeit gültigen Umsatzsteuer verpflichtet sich der AN, auf Wunsch der TK nach Maßgabe der bestehenden steuerlichen Rahmenbedingungen die Voraussetzungen für eine Teilschlussabrechnung zu schaffen, damit nicht die Gesamtleistung mit dem erhöhten Umsatzsteuersatz beaufschlagt wird.
- (2) Bei einer Bauzeit, die sich über den Jahreswechsel erstreckt, ist eine Abschlagsrechnung zu stellen, die alle Leistungen enthält, die im vergangenen Jahr erbracht wurden. Diese Vorgabe ist auch gegenüber etwaigen Nachunternehmern einzuhalten.
- (3) Die vereinbarten Einheitspreise stellen Festpreise dar und sind verbindlich. Sie gelten für die gesamte Dauer dieses Rahmenvertrages. Eine Lohn- oder Materialpreisgleitung findet nicht statt. Mit den vereinbarten Einheitspreisen sind sämtliche für den unter der jeweiligen Position geschuldeten Teilerfolg erforderliche Einzelkosten der Teilleistung einschließlich aller Zu- und Aufschläge abgegolten.
- (4) Für zusätzliches Material, das nicht durch die Vergütung in § 3 Absatz 1 dieses Vertrages abgegolten ist, wird der Preis vergütet, den der Auftragnehmer nachweislich allgemein und stetig verrechnet. Der AN muss sich jedoch die Beschaffung des zusätzlichen Materials unter Angabe des Preises vorab durch die TK genehmigen lassen. Der Kalkulationsnachweis für Material ist der TK auf Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Sicherheiten - entfällt

§ 5 Leistungsänderungen und Nachunternehmer

Ergänzend zur VOB/B gilt:

- (1) Die TK ist zur Abwendung von Störungen des Bauablaufs berechtigt, Anordnungen zum Bauablauf zu treffen, sofern der AN nicht nachweist, dass die Anordnung für ihn unzumutbar ist. Ergehen solche Anordnungen mit angemessenem Vorlauf zu den geplanten Leistungen (i.d.R. vier Wochen vor der vorgesehenen Ausführung der betroffenen Leistungen gemäß Terminplanung) führen diese nicht zu einer Verlängerung des Ausführungszeitraums der betroffenen Vorgänge, es sei denn, der AN weist nach, dass er eine Verlängerung des Ausführungszeitraums der Vorgänge nicht mit zumutbarem Aufwand vermeiden kann. Für unvermeidbare Mehrkosten gilt Absatz 2.
- (2) Der AN hat jedwede Änderung der Vergütung, insbesondere sich abzeichnende Mehrkosten unter Verwendung des Musters Mehrkostenanzeige der TK (Anlage V10) vor Ausführung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen und zwar bei gleichzeitiger verbindlicher Mitteilung etwaiger Auswirkungen der geänderten/zusätzlichen Leistung und der Bauzeit. Sofern nicht im Einzelfall schriftlich anders vereinbart, hat der AN seinen geänderten/zusätzlichen Vergütungsanspruch auf der Grundlage der

nachzuweisenden Vertragskalkulation für die TK prüfbar aufgeschlüsselt, kalkulatorisch nachzuweisen. Zur Vermeidung von Missverständnissen weist die TK darauf hin, dass zusätzliche Vergütungsansprüche ausgeschlossen sind, wenn der AN jedwede Anzeige dieser zusätzlichen Kosten vor Ausführung der Arbeiten unterlassen hat.

- (3) Der AN hat jedwede sich abzeichnende Behinderung der TK schriftlich anzuzeigen. Die schriftliche Behinderungsanzeige gemäß Muster (Anlage V11) ist Anspruchsvoraussetzung, es sei denn die Behinderung war offenkundig. Das Gleiche gilt für zeitbezogene Folgen von angeordneten zusätzlichen oder geänderten Leistungen sowie im Rahmen von § 642 BGB. Im Übrigen gelten die Regelungen der VOB/B.
- (4) Die Übertragung der Ausführung von vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teilleistungen des AN auf einen Nachunternehmer oder der Austausch eines Nachunternehmers nach Vertragsschluss bedarf der vorherigen Information und schriftlichen Zustimmung der TK. Der AN hat der TK im Rahmen dieser Information und vor der Erteilung der Zustimmung eine schriftliche Erklärung des Nachunternehmers einzureichen, in der dieser bestätigt, dass der AN auf die Ressourcen des Nachunternehmers uneingeschränkt zugreifen kann, soweit dies zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen erforderlich ist. Bloße Zulieferungen oder rein unterstützende Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff des Nachauftrags.

Durch die Aufgabenübertragung auf Dritte dürfen der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Geheimhaltung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der AN ist verpflichtet, in den Vertrag mit seinem jeweiligen Nachunternehmer entsprechende Regelungen aufzunehmen und hat auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des voranstehenden Satzes zu erfüllen.

Die Zustimmungserteilung kann von der Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit des Nachunternehmers anhand der Maßstäbe der Eignungsprüfung im Rahmen der erfolgten Auftragserteilung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen abhängig gemacht werden. Der AN hat für den Nachunternehmer hinsichtlich dessen Leistungsanteils die Eignungsnachweise vorzulegen, die seitens der TK auch von ihm selbst gefordert wurden. Die TK kann eine einmal erteilte Zustimmung widerrufen, falls sich im Nachhinein herausstellt, dass die Eignung des Nachunternehmers wegfällt, das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) die Nachbeauftragung untersagt oder die Nachbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen AN und TK zur Folge hat.

Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für jede weitere nachgeordnete Nachbeauftragung. Der AN stellt in diesen Fällen sicher, dass nachgeordnete Nachauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt unmittelbar mit Zuschlagserteilung und endet spätestens nach 48 Monaten, sofern nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündigt. Innerhalb dieser Rahmenvertragslaufzeit beauftragt die TK den AN im Rahmen von Einzelaufträgen mit der Ausführung von in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen gemäß den Regelungen und zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages und seiner Anlagen.
- (2) Sobald 90% des Höchstwertes erreicht sind, ist jede Vertragspartei - auch bereits während der Mindestvertragslaufzeit - berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen. 90% des Höchstwertes sind erreicht, sobald die TK-Leistungen in dieser Höhe abgerufen hat.
- (3) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bzw. Teilen davon nicht zugemutet werden kann. Ansonsten werden sich die Vertragspartner bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

Die TK ist insbesondere bei Vorliegen folgender Sachverhalte zur fristlosen Kündigung berechtigt:

- der AN verletzt seine Pflichten hinsichtlich der Geheimhaltung,
 - der AN verletzt die Datenschutzbestimmungen
 - der Auftragnehmer hat wesentliche Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig bzw. mehrmals fahrlässig oder leicht fahrlässig verletzt
- (4) Sollten gesetzliche Veränderungen, eine Weisung des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlauben, steht der TK ein Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung dieses Vertrages zu. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Abwicklung des Vertrages

- (1) Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger sowie von der TK überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den AN aktualisierten Form an die TK bzw. an einen von der TK benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der TK zu vernichten bzw. zu löschen. Der AN kann an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- (2) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialien und Datenträger besteht nicht, sofern der AN zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

§ 8 Abnahme

Die Vertragsleistungen des AN sind förmlich abzunehmen. Die Leistungen gemäß der einzelnen Leistungsabrufe sind gesondert abzunehmen. Der AN hat darüber hinaus keinen Anspruch auf Teilabnahmen. Dem AG steht es frei, Teilabnahmen vorzunehmen. Zur Abnahme sind grundsätzlich sämtliche erforderlichen Dokumentationsunterlagen komplett vorzulegen. Anderenfalls ist die TK zum Einbehalt eines Betrages in Höhe von EUR 5.000,- bis zur vollständigen Vorlage sämtlicher Dokumentationsunterlagen berechtigt.

§ 9 Mängelansprüche

- (1) Für die Mängelrechte der TK gilt § 13 VOB/B, jedoch beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der TK generell 5 Jahre (Gewährleistungsfrist). Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistungen. § 13 Absatz 4 Nr. 1 und 2 VOB/B gelten nicht.
- (2) Nach einer Mängelrüge hat der AN mit der Mängelbeseitigung unverzüglich zu beginnen und die Mängel in angemessener Frist zu beseitigen. Auch vor erfolgter Abnahme kann die TK den AN auffordern, bereits erkannte Mängel zu beseitigen und ihm hierfür eine angemessene Frist setzen. Kommt er seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die TK berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Mängel auf Kosten des AN durch ein anderes Unternehmen beseitigen zu lassen. Einer Kündigung oder Teilkündigung des Vertrages bedarf es in diesem Fall nicht, sie ist jedoch nicht ausgeschlossen.
- (3) Bei Mängelrügen nach Abnahme sind Nachbesserungsarbeiten ebenfalls förmlich abzunehmen; auch hier gilt § 12 Abs. 5 VOB/B nicht. Für Nachbesserungsleistungen beginnt die in diesem Vertrag vereinbarte Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Nachbesserung erneut.

§ 10 Haftung und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Fall der Inanspruchnahme durch die TK oder einen Dritten, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, inklusive einer Bearbeitungsschaden/Tätigkeitsschaden-Klausel vorzuhalten. Die Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 3 Millionen Euro pauschal je Schadenereignis und -jahr.
- (3) Sofern sich der AN bei der Ausführung Dritter bedient und soweit diese nicht von dem gemäß Absatz 2 vorzuhaltenden Versicherungsschutz mit umfasst sind, hat der AN sicherzustellen, dass diese ebenfalls eine Absatz 2 entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.
- (4) Diese Versicherungen müssen spätestens zu Beginn der jeweiligen Leistungserbringung Gültigkeit haben und sind während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.
- (5) Auf Verlangen der TK sind während der Vertragsdauer sämtliche Nachweise der gemäß der Absätze 1 und 2 zu schließenden Versicherungen in aktueller Fassung vorzulegen, aus denen sowohl die versicherte Tätigkeit (Tätigkeitsbeschreibung) als auch die vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen und in denen die zugrunde gelegten Bedingungen benannt sind.
- (6) Der AN hat der TK sämtliche Änderungen im Versicherungsumfang unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Baubesprechungen, lärmintensive Arbeiten

- (1) Der AN verpflichtet sich, an sämtlichen Baubesprechungen persönlich bzw. vertreten durch einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten teilzunehmen. Der AN benennt den im Angebotsschreiben genannten Ansprechpartner als verantwortlichen Bauleiter.
- (2) Dem AN ist es von Montag bis Freitag untersagt, lärmintensive Arbeiten zwischen 09:00 und 16:00 Uhr durchzuführen. Lärmintensive Arbeiten sind insbesondere:
 - Bohr-, Kernbohr, Stemm- und Flexarbeiten in massiven Wänden, Decken und Böden (Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Estrich) sowie Montage-/Demontgearbeiten mittels Schlagbohrhammer und sonstigen Schlagbohrgeräten an tragenden Teilen
 - Demontgearbeiten, bei denen das abzubrechende Bauteil direkt mit tragenden Konstruktionen verbunden ist und die Gefahr einer Weiterleitung des Körperschalls besteht
 - Demontgearbeiten von massiven Bauteilen (Stahlbeton, Mauerwerk)
 - Fräsarbeiten an massiven Wänden, Böden, Decken (Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Estrich)

Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Objektüberwachung vereinbar. Zuwiderhandlungen des AN nach vorheriger schriftlicher Abmahnung seitens des AG berechtigen den AG zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 12 Rechnungstellung

- (1) Vor dem Hintergrund der E-Rechnungsverordnung sind Rechnungen auf elektronischem Wege zu stellen. Die Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen: <https://xrechnung-bdr.de/edi/home>

Zur Rechnungserstellung ist die Leitweg-ID 992-80116-93 der TK anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

Feld BT-56 "Name": O50035106.

Feld BT-12 "Vertragsnummer": V20158732

gefüllt sein. Weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK dem AN nach Zuschlagserteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 „Objektnummer“, Feld BT-51 bei geschützten Daten).

Alternativ kann die Rechnung auch als pdf-Datei an die E-Mail-Adresse lieferantenrechnung@tk.de gesendet werden. Die TK benennt dem AN nach Vertragsabschluss weitere Kontaktdaten zur Übermittlung der Rechnungen.

Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

- (2) Sämtliche Zahlungen der TK werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das vom AN nach Zuschlagserteilung zu benennende Konto geleistet.

§ 13 Informationspflichten, Durchführung und Zusammenarbeit

- (1) Der AN benennt im Angebot (Anlage V4) zur Durchführung aller vertragsgegenständlichen Leistungen einen zentralen Ansprechpartner während der Vertragsdurchführung (Rahmenvertragskoordinator). Dieser übernimmt die Klärung von Fragen in Bezug auf die Vertragsausführung und der im Rahmen der Leistungserbringung erforderlichen Prozesse und Fehlerbeseitigungsprozeduren. Der benannte Ansprechpartner muss zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des gegenständlichen Vertrags sowie zur Vornahme von sonstigen Rechtshandlungen bevollmächtigt und ermächtigt sein.
- (2) Die TK wird Erwartungen/Konkretisierungen der zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich den vom AN benannten verantwortlichen Ansprechpartner nach Abs. 1 übermitteln und den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom AN eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zur TK, auch soweit sie Leistungen in ihren Räumen und unter ihrer Aufsicht erbringen.
- (3) Der AN gewährleistet ein Monitoring des Vertrages im Hinblick auf das Abrufvolumen und teilt der TK vierteljährlich den aktuellen Stand per E-Mail an den Ansprechpartner der TK sowie an die Mailadresse monitoring-dzem@tk.de mit. Der AN informiert die TK innerhalb von 14 Tagen bei Erreichen von 60 % und 80 % des in § 1 Abs. 2 genannten Höchstwertes sowie unverzüglich, wenn 95 % des in § 1 Abs. 2 genannten Höchstwertes und wenn der Höchstwert erreicht sind. Dabei ist ein bestimmter Anteil des Höchstwertes dann als erreicht anzusehen, sobald die TK Leistungen in dieser Höhe abgerufen hat.

§ 14 Compliance und Antikorruption

- (1) Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.
- (2) Bei einem Verstoß gegen vorstehenden Absatz kann dieser Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Die TK ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt,
 - (a) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder
 - (b) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB.

§ 15 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

- (1) Der AN hat die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zur Zahlung des Mindestlohns verstößt oder verstoßen hat oder dass Tatsachen den Verdacht eines solchen Verstoßes begründen.
- (2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt, die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.
- (3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Zudem ist die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund auch dann berechtigt, wenn der AN seine Pflichten nach den vorgenannten Absätzen 1 und 2 trotz vorheriger erfolgloser Abmahnung verletzt. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.
- (4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes entstehen. Zudem stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

§ 16 Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz

- (1) Der AN verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) festsetzt (Tariftreueversprechen). Sobald eine Rechtsverordnung nach § 5 BTTG in Kraft ist, verpflichtet sich der AN zudem, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die er im Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 BTTG zur Leistungserbringung einsetzt, spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Tätigkeit in Ausführung des Auftrags folgenden Monats schriftlich oder in Textform darüber zu informieren, dass sie einen Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen haben (Informationspflicht). Die TK stellt dem AN einen Vordruck (Anlage V13) für die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 zur Verfügung.
- (2) Für den AN folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.
- (3) Der AN verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Abs. 1 und 2 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der AN nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes zertifiziert worden ist.
- (4) Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des Bundestariftreuegesetzes) kontrolliert. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der AN,

- die Kontrolle zu dulden,
- die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
- die nach Absatz 3 zu erstellende Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
- die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
- auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
- datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeitenden und Dritten, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.

- (5) Der AN trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.
- (6) Der AN verpflichtet sich, von Unterauftragnehmern und von ihm oder von Unterauftragnehmer beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer und von ihm oder von Unterauftragnehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des Bundestariftreuegesetzes erfüllen.
- (7) Die Verpflichtung nach Absatz 6 gilt auch dann, wenn für den AN selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Unterauftragnehmer und Verleiher gilt Absatz 2 entsprechend.
- (8) Der AN verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Unterauftragnehmern und Verleihern die in Absatz 4 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Absatz 5 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Unterauftragnehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Unterauftragnehmern oder Verleihern getroffen wird.
- (9) Die TK ist berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue durch Verwaltungsakt nach § 13 Bundestariftreuegesetz festgestellt hat, dass der Auftragnehmer gegen seine Pflichten nach dem Bundestariftreuegesetz verstoßen hat. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt maximal 1 Prozent pro Verstoß, bei mehreren Verstößen maximal 10 Prozent des Auftragswertes. Bei der Festlegung der Strafhöhe wird die Schwere des Verstoßes gegen das Tariftreueversprechen berücksichtigt. Die Schwere des Verstoßes bemisst sich insbesondere anhand der von dem Verstoß betroffenen Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dem Grad der Abweichung von den zu gewährenden Arbeitsbedingungen sowie der Schuldform des Verstoßes.

Die Vertragsstrafen werden auf gesetzliche bzw. vertragliche Schadensersatzansprüche angerechnet. Das Recht der TK zur Geltendmachung von Schadensersatz- oder Minderungsansprüchen sowie zur außerordentlichen Kündigung bleibt bei Vorliegen der Voraussetzungen unberührt.

§ 17 Geheimhaltung

- (1) Vertrauliche Informationen sind:
 - Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
 - Geschäftsgeheimnisse. Diese beinhalten das gesamte kaufmännische Wissen, d.h. alle Daten, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte).
 - Betriebsgeheimnisse, d.h. alle technischen und technologischen Daten, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).
 - Die Mitarbeiter oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

- (2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmer zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die
 - veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsvereinbarung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
 - der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden oder
 - aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher Verfügungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
 - zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.
- (5) Soweit der AN zur Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte berechtigt ist, stellt er die Fortgeltung dieser Geheimhaltungsregelung sicher. Der AN hat seine Mitarbeiter und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK auf Anforderung schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 18 Datenschutz

Der AN verpflichtet sich, das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und die Grundsätze der EU-Datenschutzgrundverordnung (Vertraulichkeitsgebot) zu wahren. Sollten der AN oder dessen Mitarbeiter bzw. sonstige von ihm eingesetzte Dritte im Rahmen des laufenden Vertragsverhältnisses Kenntnis über Sozialdaten oder geschützte personenbezogene Daten erhalten, ist es ihnen untersagt, diese Daten zu verarbeiten oder zu nutzen. Der AN hat seine Mitarbeiter und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK auf Anforderung schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit des AN und seiner Mitarbeiter fort. Verstöße gegen die Vertraulichkeit können nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO, §§ 42, 43 BDSG, §§ 85a SGB X sowie nach anderen Strafvorschriften, insbes. §§ 202a – 202d StGB, mit Bußgeldern oder Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. In der Verletzung der Vertraulichkeit kann zugleich eine Verletzung arbeits- oder vertraglich vereinbarter Schweigepflichten liegen.

§ 19 Referenznennung

Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Ansprüche aus diesem Vertrag kann der AN nur mit Zustimmung der TK abtreten, § 354a HGB bleibt hiervon unberührt. Eine Aufrechnung des AN gegenüber der TK ist nur bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich.
- (2) Soweit dieser Vertrag keine oder nur teilweise Regelungen enthält, findet die VOB/B Anwendung. Im Übrigen berührt die Nichtigkeit/Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, etwaige unwirksame Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die den von den Vertragsparteien wirt-

schaftlich gewollten am Nächsten kommt. Soweit dies nicht möglich ist, gelten ersatzweise die Bestimmungen des BGB.

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.
- (4) Erfüllungsort ist das jeweilige Objekt der TK.
- (5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg.
- (6) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Techniker Krankenkasse

Unterschrift Auftragnehmer